

dieser Burgenbruch erfolgt ist. Es ist durchaus möglich, daß einmal ein habsburgischer Beamter ermordet worden ist, wenn wir auch sonst nicht davon unterrichtet sind, die Ausgestaltung zur Tellerzählung ist aber sagenhaft und der zeitliche Ansatz in das Ende der Regierung Kg. Rudolfs ist völlig unsicher, dafür genügen die Hinweise auf die Vögte in der Innerschweiz, von denen wir urkundlich nichts wissen¹⁾, keinesfalls. Diese Nachrichten können erst später aufgezeichnet sein, denn sonst hätte der Schreiber wohl klarere Vorstellungen gehabt. Es ist aber sehr gewagt, ja unzulässig, bei einer Quelle, die sich dort, wo sie überprüft werden kann, so fehlerhaft erweist, jene Berichte, die mangels anderer Quellen nicht nachgeprüft werden können, als richtig anzunehmen. Aus diesen Gründen ist das weiße Buch als Quelle allgemein abgelehnt worden²⁾. K. M. hat sich seiner aber angenommen, er gibt ihm den autoritären Namen „Bundeschronik“³⁾, bezeichnet es als „offizielle Chronik“⁴⁾, verteidigt es und entschuldigt seine Fehler, besonders mit dem Hinweis, daß auch moderne Historiker Fehler gemacht haben⁵⁾.

Über die Vögte berichtet das weiße Buch selbst⁶⁾: *In den zyten waren edel lüt im Turgaw und in dem Ergäu, die ouch gern gross herren weren gesin, die fuoren zuo und wurbon an die erben umb die vogtyen*. Daraus kann nicht auf bestimmte Jahre geschlossen werden. K. M. bemüht sich nachzuweisen, daß man von den Söhnen Kg. Rudolfs schon zu seinen Lebzeiten als von seinen Erben sprechen konnte⁷⁾. Aber selbst wenn dieser Nachweis gelungen wäre, würde er nur besagen, daß die Erwähnung der Erben die Zeit, während welcher der König noch lebte, nicht ausschloß, keineswegs aber, daß sich die Erzählung von den Vögten wirklich gerade auf diese Jahre bezog. So bleiben also alle Ereignisse und ihre zeitliche Einordnung für uns unsicher. Infolgedessen suchte K. M. nach einer urkundlichen Stütze für seine Zeitansätze, um nachzuweisen, daß die Widerstands-

¹⁾ Vgl. U. Stutz, ZRG. GA. 46 S. 556 und 51 S. 750.

²⁾ Vgl. H. Nabholz, Gesch. d. Schweiz. 1 S. 139 ff., bes. 146.

³⁾ z. B. Freiheitskampf S. 39.

⁴⁾ Urspr. S. 645.

⁵⁾ Die Ausführungen K. M.s finden sich besonders in der „Urschweizer Befreiungstradition“, sie sind aber im ganzen nirgends beweiskräftig, z. B. S. 121 ff., 170 Anm. 59, 244 ff.

⁶⁾ Ausgabe von Ferdinand Vetter (1891) S. 5. Vgl. K. M. in ZSG. 4 (1924) S. 109.

⁷⁾ K. Meyer in ZSG. 4 S. 73 Anm. 120a und ders., Die Urschweizer Befreiungstradition (1927) S. 168 ff.